

# Gerichts Ordnung. XXVI

schuldig sein / vnd wo aber ain Parthey so die zeugniss füren soll / mit erlegung der weisarticl / vnd Benennung der Commissari / in dem gesetzten Termin nit versüere / auch mitler zeit thain erstreckh ung von gericht erlangte noch genuegsame ursachen / warummen sy vns solliche erstreckhung nit anhalten mögen fürprächte / Alsdan solle dieselbig Parthey zu jerer weisung weiter nit gelassen / sonder über das was einkommen mit erkantniss fürgangen werden vnd ob sich dann begäb / das die ander gegen Parthey jeres thails mit Benennung der Commissari saumig wäre / mügen die Commissari ex officio von Gericht fürgenomien / vnd die Commission zufertigen bewilligt vnd verschafft werden.

**M**ann auch zu verhöhung der Zeugen / von der Canntzley / oder den Commissarien ain tag angesetzt / vnd dem Gegenhail verhündt wirdet / Solle vom Gegenhail thainerlay vsach zu verhinderung der verhöhung angenommen / Sonder on miel mit der verhöhung / ob gleich thain fragstückh eingeleg fürgangen werden / allain es wäre noch vor erscheinung der zeugen / dem Gericht des wegen ain ordenliche abkhündung zuekommen vnd überantwort worden. Vnd nachdem zuezeiten den Partheyen beuorab den armen unstatthafften / vor den verordneten Commissari zu einlegung der fragstückh persönlich züerscheinen / oder jemand's dahin ze schickhen / beschwärlich vnd nachtailig / Demnach solle einer jeden Parthey zuegelassen sein / vnd beuorsteen / das sy die fragstückh züvor vnd ehe die Commission gesertigt wierdet / zu der Canntzley erlegen möge / welliche alsdann sampt den weisarticln verschlossen den Commissarien / die zeugen darauff one weitere der Partheyen Ciation oder verhündung züberhören / überseindt vnd zuegestelt werden sollen.

**D**aneben auch an geschickten erfarnen Commissarien zu examination und verhöhung der Zeugen vil gelegen / Solle Landmarschall bedacht sein / wann es sich begibt / das außer der Gerichts stat / vnd auß dem Land / die Zeugen durch Commissari

## IV Küniglicher May. Newe

züherhören sein. Das jeder zeit die dauglichisten Landleut darzu  
fürgenommen vnd verordnet werden auch in allweg daran sein das  
mit die verhörungen der Zeugen zugleich auff dem Land vnd bey  
Gericht mit nichts auffgezogen. Sonder soult jmer möglich bes  
fürdert werden.

**A**ls auch durch weitschwaifige vnnotwendige aufsüerung  
vnd vberige anzal der weisarticel fragstück vnd Zeugen  
die Partheyen sampt dem Gericht nit wenig beschwärzt werden.  
Demnach ist allen Partheyen vnd Procuratoren hiemit sonnder  
lich eingepunden das sy sich alles vberflüssigen vndienstlichen ein-  
fürens in den weisarticln vnd fragstückchen auch derselben vnd  
der Zeugen vberigen menig vnd anzal zühermeidung jerer selbs  
vnd des Gerichts vnnotturfftigen behelligung gäntzlich enthal-  
ten. Es sollen auch die Comissari alfofft jnen dergleichen vngewöhn-  
liche einsüierung vnd vberfluss der weisarticel fragstück vnd Zeu-  
gen fürthompt die Parthey oder derselben Gwaltrager so die ein-  
gelegt oder fürgestellt söllichen vberfluss abzestellen ermanen vnd  
wo des gewaigert wurde als dann dieselb vnmässig einsüierung vnd  
anzal dem Landmarschall fürbringen vnd bis auff desselben Bei-  
schaid mit verhörung der zeugen stillhalten vnd so dann gefunden  
das sich angeregte Parthey vnnotturftiger oder muerwilliger  
weis solches vberfluss gebraucht hat Solle sy jerem Gegenthail zu  
ablegung vnd bezalung des vncostens vnd schäden nach rech-  
licher mässigung gehalten werden.

**S**ild damit die verlännigerlichen disputationen so etwan gar  
muerwillig zu vermessnem auffzug vnd Verhinderung des  
Rechtern zwischen den Partheyen mit den Einreden der weisart-  
icel vnd Zeugen halben enntsteen auch abgestellt So solle hinsür-  
ro von thainem thail ainicherlay einred in die weisarticel oder der  
zeugen Person vor der weisung mit angenommen noch zuegelassen  
werden Sonder einer jeden Parthey des wegen jr notdurfft nach  
eröffneter weisung fürzepringen Seinor steen.

Auff das

# Gerichts Ordnung. XXVII

**P**uff das auch die vngesürlichen vnotwendige gemainen  
fragstuckh/deren sich zu zeiten die Partheyen gebrauchē/  
vmb soun desto mehrers verhüet/wierdet ain Form vnd wegweis  
wie die vngewöhnlich gestellt werden sollen/hienach begriffen.

## Form gemainer fragstuckh.

**3** Vm Ersten/ob der Zeug der Parthey die jne fürstellet vnder/  
than oder diener/oder sonst verwond oder verphlicht sey.

**3** Vm anndern/ob Er angelernt sey/ was Er sagen solle/  
oder ob Er sich mit seinem mitzeugen vnnderredt habe.

**3** Vm dritten/ob jne was von seiner Sag wegen versprochen/  
oder ob Er amicherlay nutz dauon gewartund seye.

**3** Vm vierten/ob Er der Parthey wider die Er fürgestellt/  
heindt/ oder ob Er willens seye/sy zubelaidigen oder inschau  
den zefueren.

**P**Solle thain heri seine Holden vnd diener/auff des Land/  
marschalhs oder der Comissari erforderung zuerscheinen  
hinderstellig machen/sonder vnauffgehalten/on alle verhinderung  
jederzeit gehorsamlich erscheinen lassen/vnnd wo ain sach den henn  
selbs berüerte/Soll er seine Holden vnd diener/so zu Zeugen einge/  
lait/der Glücke/damit sy jne zuegethan/zue jerer sag bemüessigen/  
vnnd wann solches durch sye nit beschreibt/sollen die Comissari von  
vns als Herrn vnd Landfürsten/in Chräft dieser unser Ordnung/  
die Bemüessigung selbs zethuen macht vnnd Gwalt haben.